

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

der Grundsatzkommission

Sitzung: 08.10.2013

Beschluss-Nr.: B-05/13 (mit Bezug auf B-03/13-1; geänderte Fassung des Beschlusses B-6/04 vom 22.04.2004)

Gegenstand:

Zusätzliche Leistungen und einmalige Beihilfen für Maßnahmen im HzE-Bereich

Beschluss:

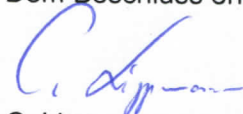
Die Grundsatzkommission beschließt:

Zusätzliche Leistungen und einmalige Beihilfen für Hilfen gemäß §§ 19, 33, 34 sowie § 35a stationär und § 35 SGB VIII werden nach der Auszahlungsfestlegung vom 13.04.2004 übernommen.

Grundlage bilden die entsprechenden Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen.

Mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 werden Leistungen nach den schulrechtlichen Bestimmungen (unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 13. November 2008 Az. B 14 AS 36 / 07 R*) nach Prüfung der Leistungsvoraussetzungen auf Antrag und nach individueller Abrechnung gewährt.

Dem Beschluss entgegenstehende Gesetzesänderungen führen zur Anpassung der Festlegung.



C. Lippmann
Vorsitzender

Anlage

Auszahlungsfestlegungen vom 13.04.2004 in der geänderten Fassung lt. Beschluss B-05/13 vom 08.10.2013

Auszahlungsfestlegung
Zusätzliche Leistungen und einmalige Beihilfen für Maßnahmen im HzE-Bereich
Grundlage sind die Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen

1. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII

- Taschengeld ohne Antrag für Mütter/Väter gemäß Festsetzung des SÄLJA in der jeweils gültigen Fassung und wenn kein Erziehungsgeld gezahlt wird
- Bekleidungsgeld ohne Antrag für Mütter/Väter und Kinder monatlich je
30 Euro
- Zuschuss für Erstausrüstung Bekleidung mit Stellungnahme vom ASD und Abrechnung (Belege) Mütter/Väter und Kinder einmalig maximal
180 Euro
- Weihnachtsbeihilfe ohne Antrag für Mütter/Väter und Kinder mit Rechnungslegung im November jährlich je
30 Euro
- Beihilfe für Geburtstag ohne Antrag mit Rechnungslegung im jeweiligen Monat für Mütter/Väter und Kinder je
15 Euro
- Zuschuss für Urlaub/Ferien gemeinsam mit Kind mit Antrag und Abrechnung (Belege) für Mütter/Väter jährlich maximal
180 Euro
- Beihilfe für Hobby/Freizeit mit Antrag und Abrechnung (Belege) für Mütter/Väter jährlich maximal
90 Euro
- Beihilfen für besondere Anlässe (Taufe/Schulanfang) können im Einzelfall analog § 34 SGB VIII gewährt werden
- Leistungen nach den schulrechtlichen Bestimmungen auf Antrag und Abrechnung (z. B. Klassenfahrten)
in beantragter Höhe
- Fahrtkosten
 - zu Bezugspersonen nach Festlegungen im Hilfeplan mit Abrechnung laut Tarif
 - ohne Antrag ABO-Monatskarte, wenn kein anderer Kostenträger zuständig ist

Anlage zum Beschluss der Grundsatzkommission Nr. B-6/04 vom 22.04.2004 in der geänderten Fassung lt. Beschluss B-03/13 vom 08.10.2013

2. Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII und Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

- Zuschuss für Erstausrüstung Bekleidung mit Stellungnahme vom ASD und PKD und Abrechnung (Belege) einmalig maximal
180 Euro
- Zuschuss für Erstausrüstung der Pflegeteilen mit Antrag der Pflegeeltern, Stellungnahme vom PKD und Abrechnung (Belege) einmalig bis
360 Euro
- Weihnachtsbeihilfe ohne Antrag mit Rechnungslegung November jährlich
30 Euro
- Zuschuss für Urlaub/Ferien mit Antrag und Abrechnung (Belege) jährlich maximal
180 Euro
- Beihilfe für Hobby/Freizeit mit Antrag und Abrechnung (Belege) jährlich maximal
90 Euro
- Leistungen nach den schulrechtlichen Bestimmungen auf Antrag und Abrechnung (z. B. Klassenfahrten)
in beantragter Höhe
- Zuschuss für persönliche Anlässe (Taufe, Namensgebung, Einschulung, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe) mit Antrag und Abrechnung (Belege) je nach Anlass maximal
180 Euro
- Fahrtkosten
 - zu Bezugspersonen nach Festlegungen im Hilfeplan mit Abrechnung laut Tarif
- Übernahme Beiträge für Kindertagesstätten nach Festlegung Jugendamt

3. Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

- Taschengeld ohne Antrag gemäß Festsetzung des SÄLJA in der jeweils gültigen Fassung
 - Für betreutes Einzelwohnen (§ 34 und § 35) kein Taschengeld, da dies im Regelsatz des Haushaltsvorstandes (Sicherstellung des Lebensunterhaltes) enthalten ist.
 - Kosten der Wohnung werden in der Höhe des Mietpreises zuzüglich der Allgemeinen Nebenkosten und der Heizkosten anerkannt (in Höhe der Sozialhilferichtlinien)
 - Bekleidungsgeld ohne Antrag monatlich je
30 Euro
- (für § 34 SGB VIII betreutes Einzelwohnen entfällt dies, da im Regelsatz eingearbeitet)
- Zuschuss für Erstausrüstung Bekleidung mit Stellungnahme vom ASD und Abrechnung (Belege) einmalig maximal
180 Euro

Anlage zum Beschluss der Grundsatzkommission Nr. B-6/04 vom 22.04.2004 in der geänderten Fassung lt. Beschluss B-03/13 vom 08.10.2013

- Weihnachtsbeihilfe ohne Antrag mit Rechnungslegung November jährlich
30 Euro
- Beihilfe für Geburtstag ohne Antrag mit Rechnungslegung im jeweiligen Monat (nur für § 34 SGB VIII in Einrichtungen)
15 Euro
- Zuschuss für Urlaub/Ferien mit Antrag und Abrechnung jährlich maximal
180 Euro
 - Gruppenreise Heim ohne Belege und Abrechnung
 - Einzelfahrten Jugendliche (Belege)
- Beihilfe für Hobby/Freizeit mit Antrag und Abrechnung (Belege) jährlich maximal
90 Euro
- Leistungen nach den schulrechtlichen Bestimmungen auf Antrag und Abrechnung (z. B. Klassenfahrten)
in beantragter Höhe
- Zuschuss für persönliche Anlässe (Taufe, Namensgebung, Einschulung, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe) mit Antrag und Abrechnung (Belege) je Anlass maximal
180 Euro
- Besonders teure Lehr- und Lernmittel mit Antrag und Abrechnung (Belege) jährlich maximal
45 Euro
- Fahrtkosten
 - zu Bezugspersonen nach Festlegungen im Hilfeplan mit Abrechnung laut Tarif
 - ohne Antrag ABO-Monatskarte, wenn kein anderer Kostenträger zuständig ist
 - Fahrtkosten der Eltern werden nicht übernommen

4. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII

in eigenem Wohnraum

- Regelsatz eines Haushaltsvorstandes als Lebensunterhalt (entsprechend BSHG)
- Kosten der Wohnung werden in der Höhe des Mietpreises zuzüglich der Allgemeinen Nebenkosten und der Heizkosten anerkannt (in Höhe der Sozialhilferichtlinien)
- Zuschuss für Erstausrüstung der Wohnung
450 Euro
- Bekleidungsgeld ohne Antrag monatlich je
30 Euro
- Zuschuss für Urlaub/Ferien mit Antrag und Abrechnung jährlich maximal
180 Euro
- Zusatzleistungen nach Bedarf im Einzelfall

Anlage zum Beschluss der Grundsatzkommission Nr. B-6/04 vom 22.04.2004 in der geänderten Fassung lt. Beschluss B-03/13 vom 08.10.2013

ohne eigenen Wohnraum

- Regelsatz entsprechend der Altersgruppe als Lebensunterhalt (entsprechend BSHG)
- Bekleidungsgeld ohne Antrag monatlich je
30 Euro

in einer Einrichtung

- Beihilfen analog § 34 SGB VIII

5. Einzelfallbezogene einmalige Beihilfen/Zuschüsse

- Erstausrüstung für betreutes Einzelwohnen Minderjähriger außerhalb von Einrichtungen mit Antrag, Stellungnahme des ASD und Abrechnung (Belege) einmalig maximal
450 Euro

Bei der Übernahme der Wohnung durch den jungen Volljährigen kann dem Träger die Kautionserstattung werden; damit entfällt die Beihilfe zur Verselbstständigung junger Volljähriger in eigener Wohnung.

- Für betreutes Einzelwohnen wird bei Abbruch der Hilfe durch die Jugendlichen die Miete für 28 Tage maximal bis Ende des Folgemonats übernommen.
- Zuschuss für Führerschein mit Antrag (und Nachweis, dass Führerschein zur Ausbildung erforderlich ist sowie Vorlage des Fahrschulvertrages) und Stellungnahme vom ASD und Abrechnung (Belege) einmalig maximal
315 Euro
- Schulgeld mit Antrag (und Nachweis, dass Ausbildung in Regelschulen nicht möglich ist) und Stellungnahme vom ASD und Abrechnung (Belege) maximal monatlich
45 Euro
- Nachhilfe mit Antrag (und Stellungnahme der Schule, dass mit Nachhilfe längstens 6 Monate zur Prüfungsvorbereitung das Klassenziel erreicht wird), Stellungnahme vom ASD und Abrechnung (Belege)
90 % der Kosten